



## **Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Kindereinrichtungen für Kinder unter drei Jahren**

**Liebe Eltern,**

mit der Aufnahme in eine Kindereinrichtung wird Ihr Kind zu weitaus mehr Kindern als bisher engeren Kontakt haben. Aus den neuen sozialen Bezügen entstehen vielfältige Entwicklungsanreize und nach einer Eingewöhnungsphase wird Ihr Kind sich in der Einrichtung sicherlich wohlfühlen. In größerem Ausmaß als bisher wird Ihr Kind nun aber auch gefährdet sein, sich eine Infektionskrankheit "einzufangen".

Es ist also zu erwarten und auch nicht weiter schlimm, dass Ihr Kind mit dem einen oder anderen Infekt nach Hause kommt. Wichtig ist, dass Sie Ihr Kind, wenn es sich krank fühlt oder fiebert, zu Hause lassen. So wird es selbst rasch wieder gesund und steckt die anderen Kinder nicht an. Es gibt jedoch Erkrankungen, die so schwer verlaufen oder zu bleibenden Folgeschäden führen können, dass es Sinn macht, diesen vorzubeugen. Falls noch nicht geschehen, empfehlen wir daher die Impfungen Ihres Kindes vor Aufnahme in die Kindereinrichtung vervollständigen zu lassen.

**Vor folgenden Erkrankungen sollte Ihr Kind durch Impfung geschützt sein:**

- **Wundstarrkrampf (Tetanus)** bedroht jeden. Die Krankheitserreger sind überall in unserer Umwelt vorhanden. Zusammen mit Schmutz, Straßenstaub oder Erde können die Tetanusbazillen über kleine Verletzungen in den Körper gelangen und heftige Krämpfe der gesamten Muskulatur hervorrufen. Etwa jeder 2. Erkrankte stirbt. Eine ursächliche Behandlung gibt es nicht.
- **Diphtherie** ist eine gefährliche Infektionskrankheit des Nasen-Rachen-Raumes, die vor allem bei Säuglingen zu schwerer Atemnot und Erstickung führen kann.
- **Kinderlähmung (Poliomyelitis)** ist eine mit Lähmungen einhergehende Erkrankung des Rückenmarks und Gehirns. Immer noch gibt es kein Heilmittel dagegen.
- **Hämophilus influenza b (Hib)** ist ein Bakterium, das vor allem bei Kindern unter 5 Jahren schwere Erkrankungen hervorrufen kann. So wird durch Hib eine eitrige Hirnhautentzündung, die unbehandelt zum Tode führt, ausgelöst.
- **Keuchhusten** oder **Pertussis** ist langwierig, bekannt sind die typischen krampfartigen Hustenanfälle. Problematisch sind Folgeerkrankungen wie Mittelohrentzündung, Lungenentzündung und eine mögliche Schädigung des Gehirns. Zu beachten ist, dass die Krankheit über längere Zeit ansteckungsfähig und in dieser Zeit ein Einrichtungsbesuch nicht möglich ist.

- **Hepatitis B** ist eine auch in Deutschland verbreitete ansteckende Form der Leberentzündung. Über 10 % der erkrankten Kinder entwickeln eine Dauerinfektion, die zu schwerwiegenden Folgen bis hin zu Leberzirrhose und Leberkrebs führen kann. Auch in der Kindereinrichtung kann es in seltenen Fällen durch z. B. Beiß- oder Kratzverletzungen zu einer Ansteckung kommen.
- **Masern** treten zwar wegen ihrer großen Ansteckungsfähigkeit überwiegend bereits im Kindesalter auf. Falsch wäre es jedoch, mit dem Begriff "Kinderkrankheit" auch die Vorstellung zu verbinden, die Krankheit sei harmlos. Gefürchtet ist ein besonders schwerer Krankheitsverlauf, die Masernenzephalitis (Hirnentzündung), häufig mit der Folge bleibender Schäden.
- **Mumps** ist vor allem im Schulalter oder in der Pubertät eine oft schwere Erkrankung. Besondere Komplikationen sind Hirnhautentzündung (mit den Spätschäden Schwerhörigkeit oder Taubheit) sowie Hoden- und Eierstockentzündungen mit Unfruchtbarkeit als mögliche Spätfolge.
- **Röteln** sind gefürchtet, wenn eine nicht geschützte Schwangere infiziert wird. Oftmals kommt es dann zu schweren Fehlbildungen des Kindes. Um die Krankheit zum Verschwinden zu bringen, müssen Mädchen **und** Jungen geimpft werden.
- **Windpocken (Varizellen)** sind eine sehr ansteckende Krankheit, die durch das Variella-Zoster-Virus hervorgerufen wird. Charakteristisch ist der typische, von Juckreiz begleitete Hautausschlag. Nach dem Abheilen verbleiben die Viren in Nervenschaltstellen und können später als „Gürtelrose“ wieder aktiv werden. Gefährlich sind Windpocken für alle, deren Immunsystem geschwächt ist, sowie für ungeschützte Schwangere (Fehlbildung des ungeborenen Kindes).
- **Pneumokokken** sind Erreger einer eitrigen Hirnhautentzündung, die vor allem bei Kindern unter zwei Jahren gefürchtet ist.
- **Meningokokken (C)** sind Bakterien, die unter besonderen Umständen eine Hirnhautentzündung oder eine allgemeine Blutvergiftung hervorrufen können. Meningokokken leben im Nasen-Rachenraum. Dadurch ist ein ständiges Erreger-Reservoir vorhanden, das weitergegeben werden kann. Die Übertragung der Meningokokken erfolgt durch Tröpfcheninfektion beim Husten, Niesen oder Küssen. Kleinkinder und Jugendliche haben das höchste Risiko für komplizierte Erkrankungsverläufe.



**Bitten Sie Ihren Kinderarzt / Ihre Kinderärztin um Vervollständigung des Impfschutzes.**

Es stehen wirksame und gut verträgliche Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, um die Belastung für Ihr Kind gering zu halten. Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht, da diese Impfungen zum Leistungsumfang der Krankenkassen gehören.

## **Das müssen Sie als Eltern beachten, wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat:**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und eine Kindereinrichtung besucht, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, legt Ihnen das Infektionsschutzgesetz Pflichten auf, über die wir Sie nachfolgend informieren.

### **Ihr Kind darf nicht in die Kindereinrichtung gehen, wenn**

- **es an einer der folgenden seltenen, meist schweren Infektionen erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht:**

Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung;

- **es eine der folgenden häufigeren, in Einzelfällen schwer verlaufenden Infektionskrankheiten hat oder dessen verdächtig ist:**

Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, Ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und Bakterielle Ruhr;

- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es an **infektiöser Gastroenteritis** (Erbrechen und/oder Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtig ist und noch nicht 6 Jahre alt ist.

Wir bitten Sie bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Kindereinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

### **Ihr Kind darf auch dann nicht die Kindereinrichtung besuchen, wenn**

- **bei Ihnen zu Hause jemand an einer der folgenden Infektionskrankheiten leidet oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht:**

Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung; Masern, Mumps, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A und Bakterielle Ruhr;

Dies gilt auch, wenn Ihr Kind selbst nicht erkrankt ist. Damit keine unnötigen Härten entstehen, sollte in diesem Fall die Krankheit oder der Verdacht darauf ärztlich bestätigt worden sein – und in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

**Die Besuchsverbote gelten nur so lange, wie nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung zu befürchten ist.**

Beispielsweise müssen Kinder, die gegen die betreffende Krankheit geimpft sind, nicht zu Hause bleiben. Gleiches gilt bei Erkrankungen, die als Schmierinfektion übertragen werden, für Kinder, die ein ausreichendes Hygieneverhalten haben. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfcheninfektionen oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-,

Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Manchmal werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt deshalb:

**„Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Beratung durch das Gesundheitsamt wieder die Einrichtung besuchen.**

**In allen vorgenannten Fälle gilt:**

**Immer wenn Ihr Kind wegen einer ansteckenden Erkrankung nicht in die Kindereinrichtung darf, müssen Sie unverzüglich die Einrichtung benachrichtigen und die Diagnose mitteilen.**

Die Kindereinrichtung wird Ihre Nachricht gemäß dem Infektionsschutzgesetz an das Gesundheitsamt weiterleiten. Dadurch ist es der Einrichtung zusammen mit dem Gesundheitsamt möglich gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten besteht eine Ansteckungsfähigkeit schon bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Betreuer angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall ist es evtl. erforderlich, die Eltern der anderen Kinder anonym über den Sachverhalt zu informieren.



**Kindereinrichtung und Gesundheitsamt werden immer bemüht sein, Einschränkungen für das ansteckungsfähige Kind so gering wie möglich zu halten. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Gesundheitsamt Bremen  
Kinder- und Jugend-  
gesundheitsdienst**

**Landesjugendamt Bremen**

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst berät Sie auch gerne zu anderen Fragen eines gesunden Einrichtungsalltags. Über die Geschäftsstelle Tel.: 361-15115 können Sie Kontakt mit den Ärzten und Ärztinnen aufnehmen.